

Ausbildungsanlass

03.02.2024

Raumplanungsgesetz und Selbstbeurteilung Verein



member of



- I. Einleitung und Zielsetzung
- II. Erfahrungsbericht der MFG Koblenz-Glattal
- III. Baubewilligung: Raumplanungsrecht
- IV. Empfehlungen
- V. Selbstbeurteilung
- VI. Fragen

- Baubewilligung
- Sensibilisierung der Vereinsvorstände
- Umsetzung und Unterstützung
- Selbstbeurteilung Verein

MFG Koblenz-Glattal

Art. 22 RPG (Baubewilligung)

Art. 22 Baubewilligung

- ¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.
- ² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass:
 - a. **die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen; und**
 - b. das Land erschlossen ist.
- ³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 22 RPG (Baubewilligung)

Modellflugplätze sind nach Bundesrecht als Anlagen zu verstehen, da für sie eine Erschliessung erforderlich ist und durch den Betrieb die Umwelt beeinträchtigt wird.

=

Baubewilligung

=

Es reicht bereits wenn nur eine Rasenpiste erstellt wird

Art. 24 RPG (Ausnahmebewilligung)

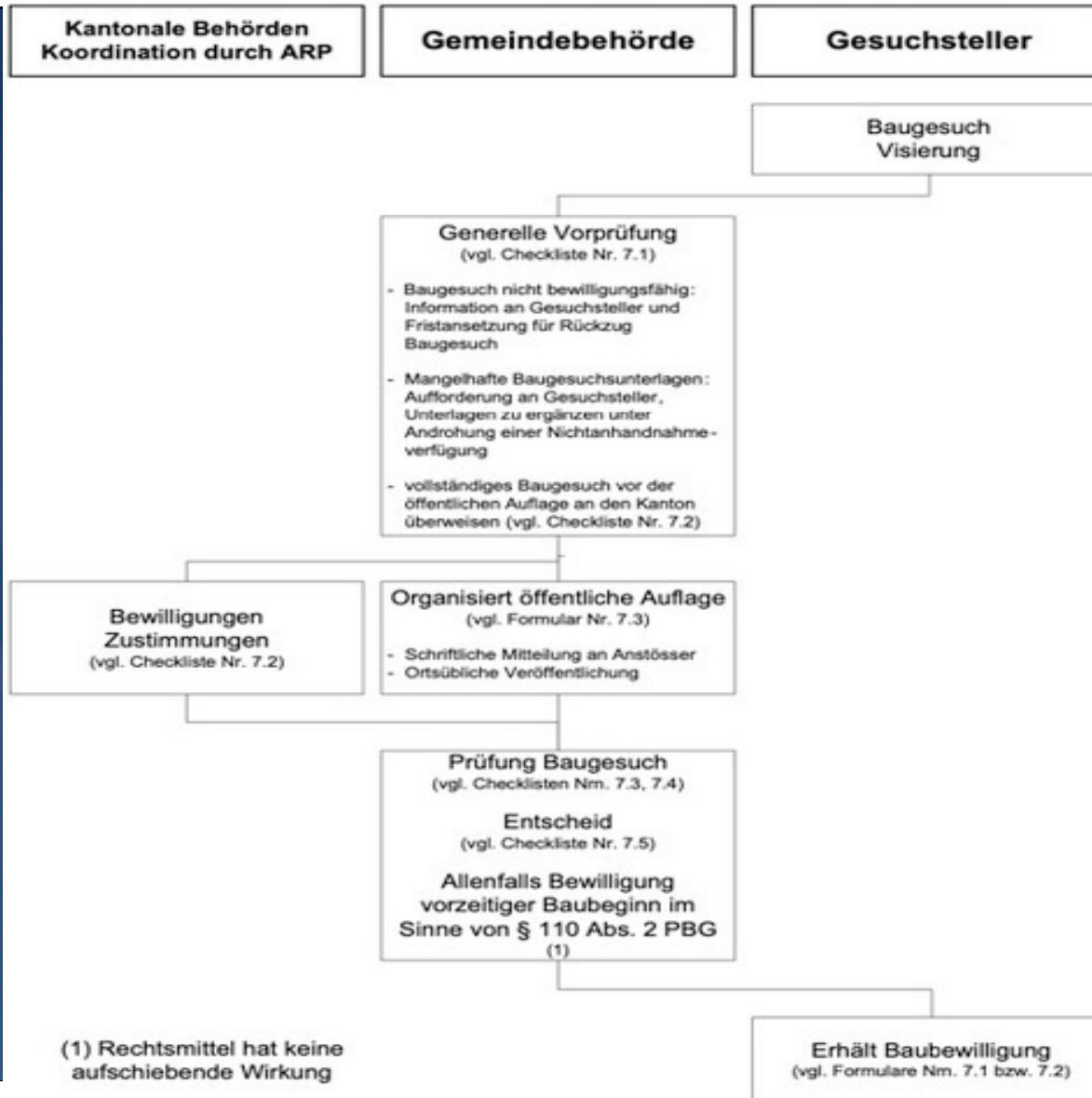
Art. 24¹ Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

negative Standortgebundenheit

III. Baubewilligung: Raumplanungsrecht



(1) Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung

Art. 3 RPG Auftrag

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Gemäss Raumplanungsgesetz sind für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen **sachgerechte Standorte zu bestimmen**. Insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Einrichtungen wie Freizeitanlagen sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Art. 25 Abs. 5 RPG

Art. 25 Abs. 3–5

³ Sie stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden; Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.

⁴ Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.

⁵ Der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verjährt nach 30 Jahren. Die Frist ist gewahrt, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Frist erstmals einschreitet. Keine Verjährung tritt ein, wenn Polizeigüter, insbesondere die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit, gefährdet sind.

- Gute Kontakte zu Grundbesitzer, Nachbarn und Gemeinde pflegen
Goodwill
- Selbstbeurteilung
Der Betrieb eines Modellfluggeländes hängt von vielen Faktoren ab
- Probleme Vermeiden
Frühzeitig reagieren
Flugplatzreglement durchsetzen
Unfälle / Aufsehen vermeiden
- Hilfe beziehen
SMV, Rechtsschutzversicherung

IV. Empfehlungen

Standortbewertung Mustertabelle Deskanalyse								
Bewertung der neuen potentiellen Standorte		Verwendung des Ampelsystems						
Quellen:		kein Konflikt						
GIS-Analyse auf Stufe Bund und Kanton		ev. lösbarer Konflikt, Zusatzrecherchen nötig						
Internet-Kurzrecherche zu einzelnen Themen		unlösbarer Konflikt						
Mustertabelle Deskanalyse								
Oberthemen	Unterthemen	Standort 1 x	Standort 2 x	Standort 3 x	Standort 4 x	Standort 5 x	Standort 6 x	Standort 7 x
1 Aviatik	1.1 Flugtechnische Kriterien							
	1.1a Hindernisse (Übertragungsleitungen/Bäume/Bauten und Anlagen)							
	1.1b Mindestabstände zu zivilen bzw. militärischen Flugplätzen							
	1.1c Höhenbeschränkung nach Art. 17 VLK							
2 Nutzung	2.1 vorhandene Raumnutzung							
	2.1a Zonierung nach Zonenplan (Empfindlichkeitsstufe I bis IV)							
	2.1b Sondernutzungsplanung							
	2.1c Fruchtfolgeflächen (insbesondere bei befestigter Piste)							
3 Verkehr	3.1 hinreichende Erschliessung							
	3.1a Zufahrt (vorhanden, wenn ja Strassenklassierung?)							
	3.1b Parkplatzsituation (vorhandene Parkplätze in welcher Distanz?)							
	3.1c Langsamverkehrsnetze (Feinerschliessung / Erreichbarkeit des Fluggeländes?)							
4 Umwelt	4.1 Fauna und Flora							
	4.1a Naturschutzgebiet (von nationaler, regionaler bzw. lokaler Bedeutung)							
	4.1b bedrohte oder schützenswerte Tierarten (Abstand > 500 m)							
	4.1c schützenswerte oder störungsempfindliche Lebensräume	/						
	4.2 Landschaft							
	4.2a Landschaftsschutz / Landschaftsbild							
	4.3 Gewässer							
	4.3a Gewässerschutz							
	4.3b Gewässerräume nach Art. 41a und b der Gewässerschutzverordnung							
	4.3c vom Kanton festgelegte Gewässerräume							
	4.4 Naturgefahren							
	4.4a Hochwasser / Lawinen / Rutschungen							
	4.5 Mensch (Lärm und Sicherheit)							
	4.5a Anwohner (Distanz zum Siedlungsgebiet bei ES I > 475m, ES II > 265m, ES III > 150m, ES IV > 85m)							
	4.5b Erholungssuchende / Flugraumquerende (Langsamverkehrsnetze)							
	4.5c Strassen innerhalb des Flugraumes							

